



Der Vorsteher des  
Bezirksgerichtes Freistadt

## **Auszug aus der Gerichtsordnung**

für das

### **Amtsgebäude Bezirksgericht Freistadt, Hauptplatz 21**

Zum Schutz von Personen, Gebäude und Sachwerten wird angeordnet:

#### **1.) Verbot des Waffentragens in Gerichtsgebäuden:**

Der Zugang ist nur unbewaffneten Personen – öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgaben ausgenommen – gestattet. Zur Überprüfung dieses Verbotes werden Kontrollen aller im Gebäude befindlichen Personen und Sachen durch die Sicherheitsbehörde, durch beauftragte Wachdienste, oder durch Personen, die vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz hiezu ermächtigt sind, jederzeit und überall im Gebäude durchgeführt.

#### **2.) Sicherheitsvorkehrungen:**

Aus besonderem Anlass können über die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen hinausgehende Maßnahmen angeordnet werden:

- a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörde im gesamten Gerichtsgebäude;
- b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung des Verlassens von bestimmten Personen aus dem Gerichtsgebäude;
- c) Berechtigung des Zuganges zum Gericht (oder zu bestimmten Verhandlungen) nur nach Ausweishinterlegung und Ausstellung eines Besucherausweises, oder nach Feststellung des Nationales;

d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbots sowie eines Verbots von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von entsprechenden Geräten auch außerhalb von Gerichtsverhandlungen.

e) Beschränkung oder Unterbindung von den Gerichtsbetrieb störenden Handlungen.

Sollte sich eine Person weigern, sich einer derartigen Kontrolle zu unterziehen, so ist das kontrollierende Organ verpflichtet, diese Person am Betreten des Gebäudes zu hindern, oder hat dafür zu sorgen, dass diese Person das Gebäude verlässt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gerichtsparteien oder sonst vom Gericht geladene Personen, die sich weigern, entsprechend der Gerichtsordnung kontrolliert zu werden und aus diesem Grund gerichtliche Termine nicht oder nicht rechtzeitig wahrnehmen können, allfällige Säumnisfolgen zu tragen haben.

Bei Zuwiderhandeln werden gemäß § 52 (3) GeO Maßnahmen gemäß der §§ 197-203 ZPO sowie § 233 StPO getroffen.

### **3.) Verbot der Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude:**

Es ist generell verboten, in das Gerichtsgebäude Tiere mitzunehmen. Aus wichtigen persönlichen Gründen kann vom Gerichtsvorsteher die Mitnahme eines Tieres (z.B. Begleithund einer behinderten Person) gestattet werden, wobei dann die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Leinenpflicht) einzuhalten sind.

### **4.) Rauchverbot:**

Im gesamten Gerichtsgebäude herrscht ein generelles Rauchverbot. Es ist auch kein Raucherzimmer eingerichtet.

---

**Bezirksgericht Freistadt**  
**Stand: Februar 2019**

---